

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 39/20 vom Freitag, dem 17. Juli 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 157

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) in der Gemeinde Dötlingen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 157

Gemeinde Ganderkesee

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder 157

Samtgemeinde Harpstedt

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Harpstedt für das Haushaltsjahr 2020 158

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 6 A „Pestruper Straße/Humboldtstraße“ gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist..... 159

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 29.1 „Aldrup“, 1. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist 160

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 50.1 „Westring“ gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist 161

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 50.2 „Westring“ gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist 163

Bekanntmachung über den Übergang eines Sitzes im Rat der Stadt Wildeshausen 165

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Koop Wasserbau GmbH, Hullenhauser Straße 1b, 26215 Wiefelstede, hat für die Grundwasserabsenkung zur Erschließung des Bebauungsplanes 66 Hatten-Findlingsweg eine einmalige Grundwasserentnahme von insgesamt maximal 7.700 m³ beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 15.07.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) in der Gemeinde Dötlingen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetzes i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S 69) i. d. jeweils z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage beträgt 2,90 €/m².

§ 2

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) in der Gemeinde Dötlingen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neerstedt, den 08.07.2020

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
In Vertretung
Katrin Albertus-Hirschfeld

Gemeinde Ganderkesee

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 21.06.2018, in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.03.2020, wird wie folgt ergänzt:

In § 2 Nr. 3 wird nach Satz zwei folgender Satz drei eingefügt:

„Sofern und soweit Sitzungen, Besprechungen und Verhandlungen im Sinne von vorstehenden Sätzen 1 und 2 nur per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden können, wird Sitzungsgeld gewährt; Tag, Dauer (Uhrzeiten) und Teilnehmer einer solchen Sitzung sind schriftlich festzuhalten, und diese Aufzeichnungen sind durch den Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden zur Abrechnung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.“

Die nachfolgenden Sätze bleiben unverändert.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Ganderkesee, den 10.07.2020

Alice Gerken
Bürgermeisterin

Samtgemeinde Harpstedt

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Harpstedt für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 19. Mai 2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die bisherige Festsetzung der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

Die bisherige Festsetzung des Betrages bis zu dessen Höhe über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich gelten wird nicht geändert.

Harpstedt, 19. Mai 2020

.....
(Herwig Wöbse)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung hat der Landkreis Oldenburg am 06.07.2020 zum Az 10 15 14 01/4 erteilt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 27.07.2020 bis zum 07.08.2020 zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus. Zur Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte einen Termin unter der Telefon-Nr. 04244 / 82-0.

27243 Harpstedt, 14.07.2020

In Vertretung

(Fichter)

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 6 A „Pestruper Straße/Humboldtstraße“ gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 den Bebauungsplan Nr. 6 A „Pestruper Straße/Humboldtstraße“ gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bauleitplans ist aus dem nachstehenden Planausschnitt ersichtlich:



Gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird die Auslegung des Bauleitplans durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Bebauungsplan Nr. 6 A „Pestruper Straße /Humboldtstraße“ und die Begründung können auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Unterlagen bei der Stadt Wildeshausen in Zimmer 134 des Stadthauses, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Es wird um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten. Nutzen Sie hierzu die Telefonnummer 04431-880 oder die Mailadresse terminwunsch@wildeshausen.de.

Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplans werden telefonisch, per E-Mail oder nach vorheriger Terminvereinbarung persönlich erteilt.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildeshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden sind, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen von Bauleitplänen in bisher zulässige Nutzungen und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 6 A „Pestruper Straße/Humboldtstraße“, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wildeshausen, 10.07.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

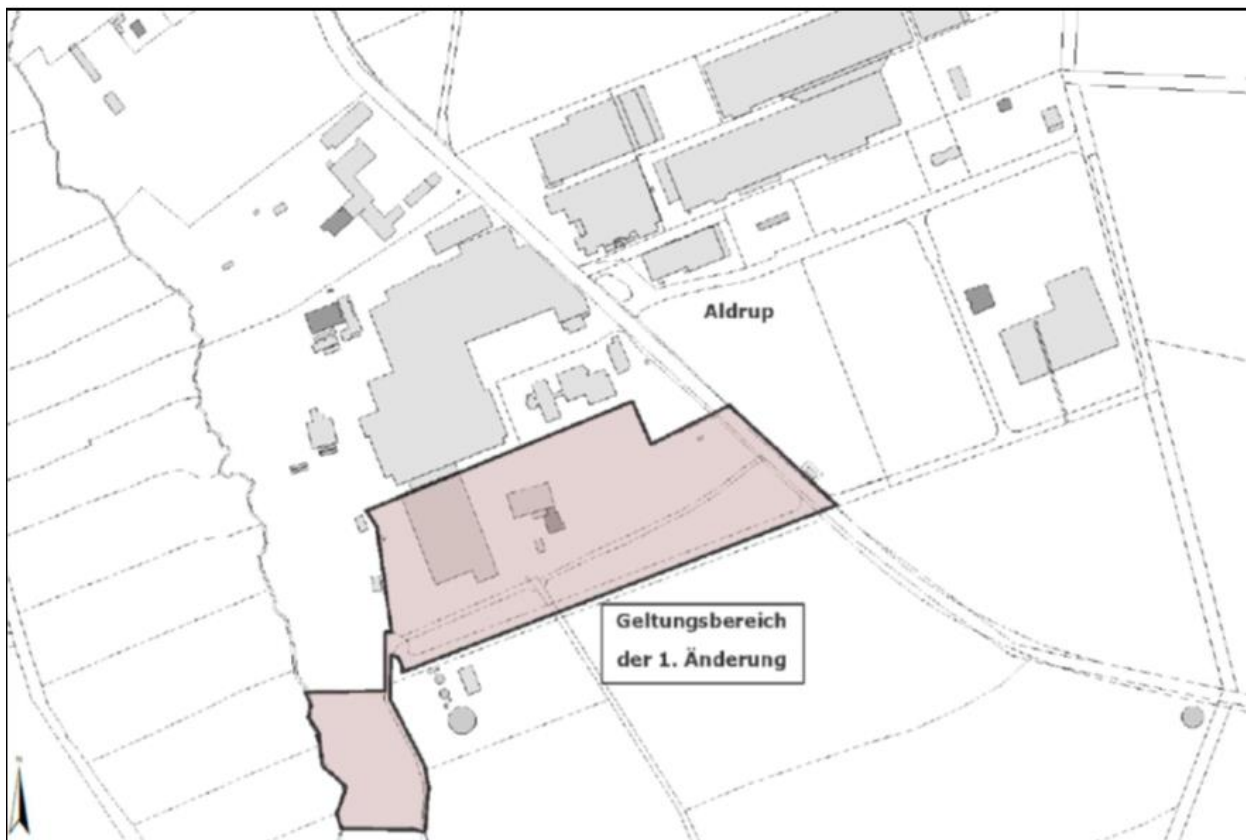
(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 29.1 „Aldrup“, 1. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 den Bebauungsplan Nr. 29.1 „Aldrup“, 1. Änderung gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bauleitplans ist aus dem nachstehenden Planausschnitt ersichtlich:



Gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird die Auslegung des Bauleitplans durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Bebauungsplan Nr. 29.1 „Aldrup“, 1. Änderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Unterlagen bei der Stadt Wildeshausen in Zimmer 134 des Stadthauses, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Es wird um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten. Nutzen Sie hierzu die Telefonnummer 04431-880 oder die Mailadresse terminwunsch@wildeshausen.de.

Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplans werden telefonisch, per E-Mail oder nach vorheriger Terminvereinbarung persönlich erteilt.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildeshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Richtigstellung:

In der Ausgabe der Wildeshäuser Zeitung vom 20.09.2017 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29.1 „Aldrup“, 1. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekanntgemacht. Die dort enthaltene Belehrung, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Antrag auf Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, ist unzutreffend. Die hier genannte Ausschlussfrist besteht nicht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen von Bauleitplänen in bisher zulässige Nutzungen und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 29.1 „Aldrup“, 1. Änderung, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wildeshausen, 10.07.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Jens Kuraschinski

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 50.1 „Westring“ gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 den Bebauungsplan Nr. 50.1 „Westring“ gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 50.1 „Westring“



Gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird die Auslegung des Bauleitplans durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Bebauungsplan Nr. 50.1 „Westring“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Unterlagen bei der Stadt Wildeshausen in Zimmer 134 des Stadthauses, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Es wird um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten. Nutzen Sie hierzu die Telefonnummer 04431-880 oder die Mailadresse terminwunsch@wildeshausen.de.

Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplans werden telefonisch, per E-Mail oder nach vorheriger Terminvereinbarung persönlich erteilt.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildeshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen von Bauleitplänen in bisher zulässige Nutzungen und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 50.1 „Westring“ wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wildeshausen, 10.07.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

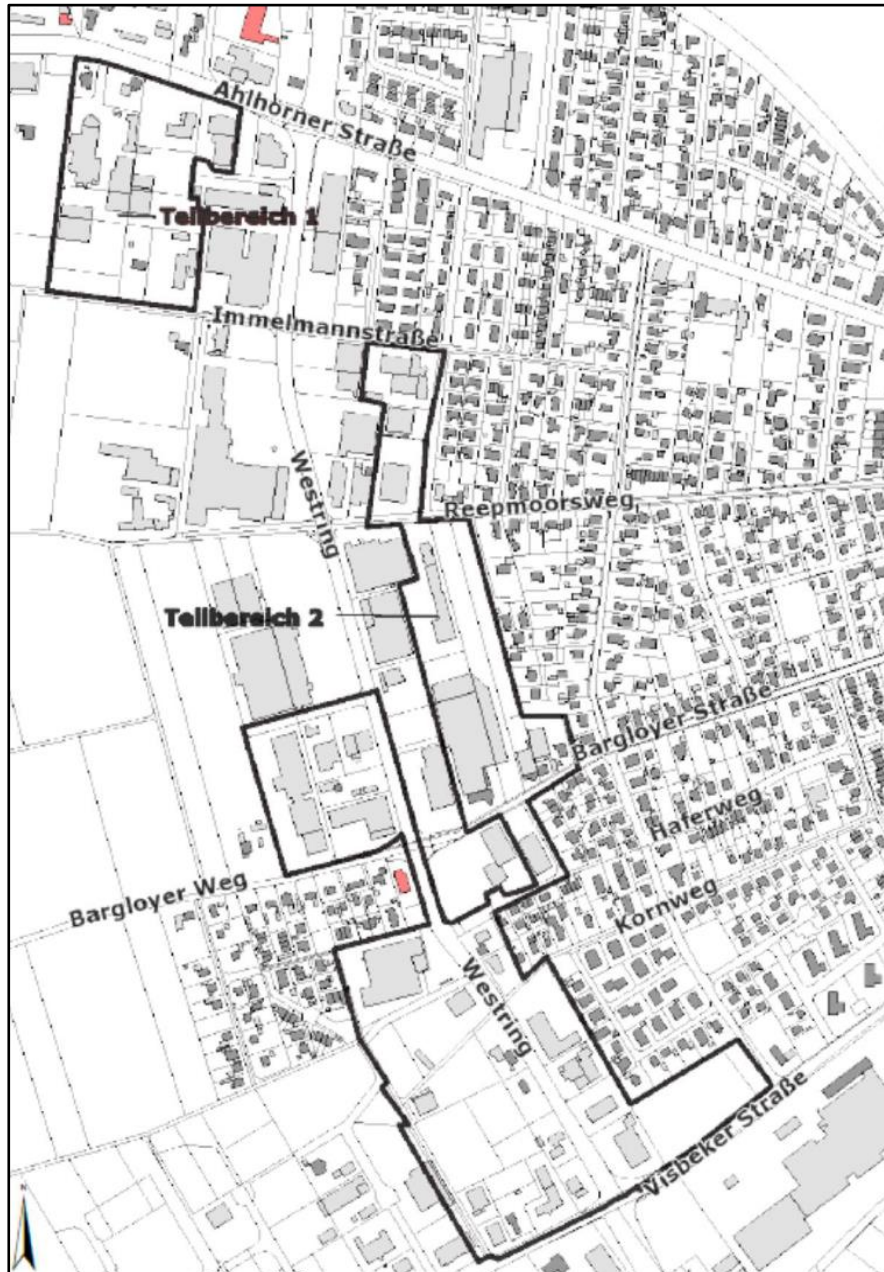
(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 50.2 „Westring“ gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 den Bebauungsplan Nr. 50.2 „Westring“ gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 50.2 „Westring“



Gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird die Auslegung des Bauleitplans durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Bebauungsplan Nr. 50.2 „Westring“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Unterlagen bei der Stadt Wildeshausen in Zimmer 134 des Stadthauses, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Es wird um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten. Nutzen Sie hierzu die Telefonnummer 04431-880 oder die Mailadresse terminwunsch@wildeshausen.de.

Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplans werden telefonisch, per E-Mail oder nach vorheriger Terminvereinbarung persönlich erteilt.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildeshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen von Bauleitplänen in bisher zulässige Nutzungen und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 50.2 „Westring“ wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wildeshausen, 10.07.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Bekanntmachung über den Übergang eines Sitzes im Rat der Stadt Wildeshausen

Das Mitglied des Rates der Stadt Wildeshausen, Herr Heinrich Spille, hat sein Mandat als Ratsmitglied der Stadt Wildeshausen niedergelegt.

Gem. § 44 Abs. 6 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich bekannt, dass der frei gewordene Sitz im Rat der Stadt Wildeshausen gem. § 44 Abs. 1 NKWG auf Herrn Matthias Kück, Moorweg 5, 27793 Wildeshausen übergegangen ist.

Wildeshausen, 09.07.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(Dienstsiegel)

gez.

Jens Kuraschinski
